

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz geändert wird

Aufgrund der § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2020, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. November 2013, mit der Teile der Bezirke Oberpullendorf und Oberwart zum „Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ erklärt werden, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Markt Neuhodis“ durch die Wortfolge „Neuhodis Markt“ und in Abs. 2 wird die Wortfolge „GML-Format“ durch die Wortfolge „pdf-Format“ ersetzt.

2. § 4 lautet:

„§ 4

Schutzgegenstand

Schutzgegenstand (* = prioritär) nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014 S. 70, sind:

Lebensraumtypen:

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 * Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 91E0 * Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*)
- 91M0 Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder

Tierarten:

- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Kleines Mausohr (*Myotis blythii*)
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Alpenkammolch (*Triturus carnifex*)
- Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

* Russischer Bär (*Euplagia quadripunctaria*, *Callimorpha quadripunctaria*)

Hecken-Wollafer (*Eriogaster catax*)

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, *Maculinea nausithous*)

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*, *Maculinea teleius*)

Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*)

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Pflanzenarten:

Grünspitz-Streifenfarn (*Asplenium adnigrinum*)

Große Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*)“

3. In § 5 wird das Zitat „LGBI. Nr. 7/2010“ durch das Zitat „LGBI. Nr. 70/2020“ ersetzt.

4. § 7 lautet:

„§ 7

Nutzung

(1) Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zulässig, solange diese der Einhaltung des Schutzzwecks gemäß § 3 nicht entgegensteht. Jedenfalls weiterhin zulässig ist die Änderung der Fruchtfolge bei einjährigen Ackerkulturen, der Wechsel zwischen ein- und mehrjährigen Kulturen, sofern es sich bei Letzteren nicht um Dauerkulturen handelt, sowie der Wechsel von ein- und mehrjährigen Kulturen auf Dauergrünland, sofern dies im Rahmen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung geschieht. Ebenso weiterhin zulässig ist die Kulturverjüngung mit einheimischem, standortgerechtem Pflanzmaterial im Rahmen einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei ist weiterhin zulässig.“

5. In § 8 wird die Wortfolge „Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15,“ durch die Wortfolge „Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014 S. 70“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 1, 4, 5, 7 und 8 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Vorblatt

Problem:

Mit Mahnschreiben vom 29. September 2022 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2022/2056 rügte die Europäische Kommission diverse Verstöße Österreichs bei der Ausweisung von besonderen Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie und von Vogelschutzgebieten nach der VS-Richtlinie. Die Republik Österreich erstattete mit Schreiben vom 27.01.2023 eine Stellungnahme an die Europäische Kommission. Darin wurden teilweise Änderungen in Aussicht gestellt. Im Burgenland wurde das Mahnschreiben zum Anlass genommen, alle bestehenden Europaschutzgebietsverordnungen zu evaluieren.

Ziel:

1. Aktualisierung und Richtigstellung von Verordnungen (zB in der Promulgationsklausel bzw. durch Aktualisierung von Verweisen und Umsetzungshinweisen)
2. Umsetzung von Änderungen, welche sich aus dem Mahnschreiben der Europäischen Kommission zum VVV Nr. 2022/2056 ergeben (zB Aufnahme von Schutzgütern in die Verordnungen)
3. Harmonisierung aller ESG-Verordnungen im Burgenland (zB Ausweisung der Fläche durch Koordinaten und Pläne, Angleichung von Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung)

Lösung:

Erlassung von Novellen zu den bereits bestehenden Europaschutzgebietsverordnungen

Alternativen:

Zu 1. und 2.: Keine

Zu 3.: Belassung der aktuellen Regelung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Novelle wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014 S. 70, umgesetzt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Aufgrund eines legislativen Versehens gründete die gegenständliche Verordnung bisher auf § 22b Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991.

§ 22b Abs. 1 NG 1990 lautet:

„Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie oder

b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der VS-Richtlinie

geeignet sind, müssen unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhanges III der FFH-Richtlinie durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Europaschutzgebiete müssen von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sein.“

Beim gegenständlichen Europaschutzgebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen wurde, weshalb die Verordnung richtigerweise (nur) auf § 22b Abs. 1 lit. a NG 1990 gründet.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Es erfolgt eine Richtigstellung des Namens der KG Neuhodis Markt und eine Klarstellung hinsichtlich des Formats der Anlage 1: diese beinhaltet die ins pdf-Format konvertierte gml-Datei.

Zu Z 2 (Schutzgegenstand):

Die Umformulierung des einleitenden Satzes wurde vorgenommen, um eine Harmonisierung mit den übrigen ESG-Verordnungen des Burgenlandes herzustellen und der aktuellsten Fassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Rechnung zu tragen.

Die Lebensraumtypen 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen sowie 91M0 Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder waren in der zu novellierenden Verordnung noch nicht genannt. Sie wurden erst im Jahr 2018 aufgrund nachträglich bekannt gewordener signifikanter Vorkommen als Schutzgegenstand an die EK gemeldet. Beim Lebensraumtyp 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien wurde durch die nun gewählte Formulierung dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Vorkommen dieses Lebensraumtyps im ESG besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen aufweisen. In dieser Ausprägung ist der Lebensraumtyp als prioritär im Sinne der FFH-Richtlinie zu betrachten. Der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald ist gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritär einzustufen, der entsprechende Hinweis darauf („*“) war in der ursprünglichen Version der gegenständlichen Verordnung versehentlich nicht enthalten. Der Lebensraumtypen 9170 ist in der Verordnung nicht mehr genannt, da im Zuge einer pflanzensoziologischen Neubewertung der Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Lebensraumtypen Österreichs dieser Waldtyp in den hier betroffenen forstlichen Wuchsgebieten 8.2 und 5.3 (Randlagen) dem Lebensraumtyp 91L0 zugeordnet worden ist. Die bisher als 9170 eingestuften Waldflächen werden daher nun als 91L0 ausgewiesen.

Die Reihenfolge der Fledermausarten wurde jener im Anhang II der FFH-Richtlinie angeglichen. Der Alpenkammolch (*Triturus carnifex*) war in der zu novellierenden Verordnung noch nicht genannt. Er wurde erst im Jahr 2018 aufgrund eines nachträglich bekannt gewordenen signifikanten Vorkommens als Schutzgegenstand an die EK gemeldet. Im Falle der Schmetterlingsart „Russischer Bär“ wurde der zweite, heutzutage kaum mehr gebräuchliche deutschsprachige Trivialname „Spanische Flagge“ gestrichen, hingegen der aktuelle wissenschaftliche Name *Euplagia quadripunctaria* zusätzlich zum ehemals (auch in der FFH-Richtlinie) gebräuchlichen Synonym *Callimorpha quadripunctaria* aufgenommen. Die beiden

Wiesenkнопf-Ameisenbläulings-Arten werden mittlerweile in der Gattung *Phengaris* geführt. Da in der FFH-Richtlinie diese beiden Arten noch unter dem Gattungsnamen *Maculinea* angeführt sind, werden bei beiden Arten beide, als Synonyme zu betrachtenden wissenschaftlichen Namen angegeben. Die Libellenart *Ophiogomphus cecilia* wurde aufgrund eines mittlerweile bekannt gewordenen signifikanten Vorkommens neu in die Liste der Schutzgegenstände aufgenommen.

Die Reihenfolge der beiden Pflanzenarten wurde jener im Anhang II der FFH-Richtlinie angeglichen. Für *Pulsatilla grandis* wurde dem gebräuchlicheren deutschsprachigen Trivialnamen „Große Küchenschelle“ gegenüber dem bisher verwendeten Namen (Groß-Küchenschelle) der Vorzug gegeben.

Zu Z 3:

Hier erfolgt lediglich eine Aktualisierung des Verweises.

Zu Z 4 (Nutzung):

Als nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Verordnung ist jene zu verstehen, die eine langfristige Erhaltung der im Gebiet nominierten Schutzgüter (Lebensräume, Arten) zumindest im Zustand zum Zeitpunkt der Ausweisung sicherstellt und deren künftige positive Entwicklung nicht unterbindet. Dies umfasst nicht nur die Lebensräume und Arten unmittelbar, sondern auch die Standortbedingungen und Lebensraumausstattung, die für deren Erhaltung und Entwicklung erforderlich sind.

Landwirtschaft:

Unter Dauerkulturen versteht man beispielsweise Dauergrünland, Obstbau, Weinbau, Christbaumkultur und vergleichbare Kulturen. Unter den Begriff der mehrjährigen Kulturen fallen alle Dauerkulturen, zusätzlich Wechselwiesen. Eine einjährige ackerbauliche Nutzung im Rahmen der Fruchtfolge (wie zB Anbau von Soja, Mais, Kürbis, Getreide, etc.) wird als „einjährige Kultur“ bezeichnet.

Forstwirtschaft:

Die Kulturverjüngung durch Naturverjüngung (natürliches Aufkommen von Jungpflanzen durch Lichteinfall) ist ein natürlicher Prozess. Sofern dieser zugelassen wird, ist sicherzustellen, dass die Naturverjüngung durch einheimische und standortgerechte Pflanzen geschieht und sich keine Neophyten ansiedeln.

Wenn Kulturverjüngung durch aktiven Eintrag von Jungpflanzen betrieben werden soll, muss das Pflanzmaterial einheimisch und standortgerecht sein; dieses Pflanzmaterial ist zu fördern, der natürliche Eintrag von Neophyten ist zu unterbinden.

Zu Z 5:

Hier erfolgt lediglich eine Aktualisierung des Umsetzungshinweises.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.